



# Information

## zur Ersatzbaustoffverordnung (EBV) für Betreiber von Aufbereitungsanlagen

Stand: 28. März 2023

Im Jahr 2021 wurde die Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (EBV) als Teil der sogenannten Mantelverordnung mit Inkrafttreten zum 1. August 2023 beschlossen. Somit gelten ab dann neue abfallrechtliche Regelungen, welche die Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft (LAGA) Mitteilung 20 und deren Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen, insbesondere die Einbauklassen und Zuordnungswerte, im Wesentlichen ersetzen werden.

Die EBV ist eine **bundeseinheitliche, verbindliche** Rechtsverordnung, die unmittelbare Gültigkeit gegenüber ihren Adressaten hat. **Betreiber von baurechtlich oder immissionsschutzrechtlich zugelassenen Anlagen, in denen mineralische Abfälle zur Verwertung in technischen Bauwerken behandelt oder von diesen in Verkehr gebracht werden, sind von den neuen Regelungen unmittelbar betroffen.** Die Regelungen betreffen neben Erzeugern und Besitzern mineralischer Abfälle und mineralischer Ersatzbaustoffe (MEB) auch Betreiber von Zwischenlagern sowie von mobilen und stationärer Brecheranlagen.

### Hinweis:

Gesonderte Informationen werden auch für folgende, durch die EBV betroffene Adressaten zur Verfügung gestellt:

- Erzeuger und Besitzer,
- Sammler und Beförderer,
- Betreiber von Zwischenlagern,
- Inverkehrbringer,
- Verwender (zum Beispiel Bauherren) und
- Eigentümer von Grundstücken.

## ALLGEMEINES ZUR NEUEN EBV

In der EBV werden für Betreiber von Aufbereitungsanlagen erstmalig bundeseinheitlich verbindliche Anforderungen an die Herstellung, Untersuchung, Klassifizierung sowie an das Inverkehrbringen und den Einbau von MEB gestellt. Dies betrifft sowohl MEB im Sinne des § 2 Nummern 18 bis 33 EBV als auch aus diesen bestehende Gemische. Zu den MEB im Sinne der Verordnung gehören unter anderem Recycling-Baustoffe aus Bau- und Abbruchabfällen, Bodenmaterial, Schlacken aus der Metallerzeugung und Aschen aus thermischen Prozessen.

Die Herstellung und das Inverkehrbringen von MEB und deren Verwendung in spezifischen Einbauweisen innerhalb technischer Bauwerke wie beispielsweise des Straßen- und Erdbaus sowie des Schienenverkehrswegebbaus sind ab dem 1. August 2023 nur noch zulässig, wenn diese Ersatzbaustoffe die Anforderungen der EBV einhalten. Dazu müssen die MEB einer in der EBV definierten Materialklassen zugeordnet werden können und im Rahmen des vorgeschriebenen Güteüberwachungssystems hergestellt werden. Ausnahmen bezüglich der Güteüberwachung gelten allein für nicht aufbereitetes Bodenmaterial und Baggergut. Die Verwendung von MEB in technischen Bauwerken ist nur zulässig, wenn die MEB die jeweiligen Materialwerte einhalten und die Einbauweise nach der EBV zugelassen ist.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Vorgaben beziehungsweise Regelungen der EBV nicht einhält sowie den Überwachungs- und Untersuchungsumfang nicht ordnungsgemäß durchführt und dennoch MEB in Verkehr bringt oder verwertet, handelt im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ordnungswidrig.

## ANFORDERUNGEN AN DEN BETRIEB VON AUFBEREITUNGSANLAGEN

Ab dem 1. August 2023 hat der Betreiber einer Aufbereitungsanlage, in der MEB hergestellt und in Verkehr gebracht werden, eine **Güteüberwachung** durchzuführen. Diese besteht aus dem Eignungsnachweis, der werkseigenen Produktionskontrolle und der Fremdüberwachung. Der Eignungsnachweis und die Fremdüberwachung sind von einer **anerkannten oder akkreditierten Überwachungsstelle** durchzuführen. MEB sind in der Korngrößenverteilung zu untersuchen, in der sie in Verkehr gebracht werden sollen (Ausnahmen sind nach der EBV möglich).

Besteht bei der Anlieferung von mineralischen Abfällen in eine Aufbereitungsanlage der Verdacht, dass Materialwerte der höchsten Klasse für Recycling-Baustoffe (RC-Baustoffe) oder Bodenmaterial überschritten werden, sind diese Abfälle getrennt zu lagern und vor der Behandlung von einer akkreditierten Untersuchungsstelle getrennt zu beproben und zu untersuchen.

Damit MEB in Verkehr gebracht werden dürfen, hat die Überwachungsstelle ein **Prüfzeugnis** über den erbrachten Eignungsnachweis auszustellen. Dieser Eignungsnachweis ist erstmalig vor der Inbetriebnahme einer stationären oder mobilen Aufbereitungsanlage zu erbringen.

Für in Betrieb befindliche Aufbereitungsanlagen gilt eine Übergangsfrist bis zum 1. Dezember 2023 (§ 27 Absatz 1 EBV).

Eine Aktualisierung des Eignungsnachweises ist notwendig:

- bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nach einer Änderung gemäß den §§ 15 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG),
- bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen (mobiler Einsatz) nach einem Wechsel der Baumaßnahme oder
- wenn andere, nicht vom Eignungsnachweis erfasste mineralische Ersatzbaustoffe in der Anlage hergestellt werden.

Der Verbleib von MEB ist vom erstmaligen Inverkehrbringen (Abgabe des MEB von einer Aufbereitungsanlage) bis zum Einbau in ein technisches Bauwerk mittels eines **Lieferscheines** (Anlage 7 EBV) zu dokumentieren. Dazu hat der Betreiber einer Aufbereitungsanlage einen Lieferschein nach den Vorgaben der EBV auszustellen und dem Beförderer zu übergeben. Der Lieferschein ist ab dem Zeitpunkt der Ausstellung in Kopie oder Durchschrift fünf Jahre lang aufzubewahren (die EBV sieht Ausnahmen vor).

Für Betreiber von **mobilen Aufbereitungsanlagen** ist zu beachten, dass bei jedem Standortwechsel, beispielsweise jeder neuen Baumaßnahme, der zuständigen Behörde (Abfalldezernate der örtlich zuständigen Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel) der Name des Betreibers der Aufbereitungsanlage, der Einsatzort, an dem die Aufbereitungsanlage betrieben wird, und eine Kopie des Prüfzeugnisses zu übermitteln sind.

## WIE SIE SICH VORBEREITEN KÖNNEN / WAS ZU BEACHTEN IST

- Machen Sie sich rechtzeitig mit den neuen Regelungen der EBV vertraut. Informieren Sie sich im Internet unter <https://www.bgbl.de/> (Bundesgesetzblatt, BGBl) über die EBV (BGBl. I, Nummer 43 vom 16.07.2021, Seite 2598).

- Bedenken Sie frühzeitig, wie Sie Ihre Anlage nach dem Inkrafttreten der EBV betreiben möchten, insbesondere welche MEB-Materialklassen Sie annehmen beziehungsweise herstellen möchten und ob sich daraus Änderungsbedarf an der bestehenden Genehmigung ergeben könnte.  
Sobald Sie über die konkrete Umsetzung der EBV in Ihrer Anlage entschieden haben, sollte eine erste Abstimmung mit der zuständigen Genehmigungsbehörde stattfinden.
- Beabsichtigen Sie keine wesentliche Änderung des zugelassenen Betriebsumfanges hinsichtlich der Abfallarten oder der Lager-, Behandlungs- beziehungsweise Durchsatzmengen, ist in der Regel eine Anzeige nach § 15 Absatz 1 BImSchG erforderlich und ausreichend.
- Planen Sie die Verwendung des Lieferscheines nach EBV in Ihren Betriebsablauf ein. Aktualisieren Sie die entsprechenden Arbeitsanweisungen, und unterweisen Sie das betroffene Personal rechtzeitig.
- Es ist davon auszugehen, dass die Kapazitäten anerkannter beziehungsweise akkreditierter Überwachungs- und Untersuchungsstellen, welche unter anderem die Erstellung des Eignungsnachweises sowie die Fremdüberwachung für Sie übernehmen müssen, begrenzt sind.  
Nehmen Sie daher rechtzeitig vor Inkrafttreten der EBV Kontakt mit entsprechenden Stellen auf, um sich deren Leistungen zu sichern.
- Bitte informieren Sie Ihre Kunden rechtzeitig, dass angelieferte Materialien nach den allgemeinen Anforderungen der EBV und zusätzlich in der Übergangszeit (bis zum 1. August 2023) nach der LAGA Mitteilung 20 zu analysieren und einstufen sind.  
Eine Untersuchung und Klassifizierung (Zuordnung zu einer definierten Materialklasse) nach der LAGA Mitteilung 20 kann auch nach dem Inkrafttreten der EBV erforderlich sein, sofern dies zur Erfüllung der Anforderungen an die Lagerung nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) notwendig ist.  
Diesbezügliche Regelungen in ihrer Anlagengenehmigung gelten in der Regel auch über den 1. August 2023 fort, sofern nichts anderes bestimmt ist.

## KONTAKT / AUSKÜNFTE

Bei Fragen zu abfallrechtlichen Belangen wenden Sie sich bitte an die Abfalldezernate der örtlich zuständigen Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel.